

3/SN-108/ME
1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.292/12-I 2/94

GZ

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 23 -GE/19..... 09	
Datum: 4. NOV. 1994	
Verteilt 25.11.94 v. h.	

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

H. Schreber

Betrifft: Entwurf eines BG über die Durchführung der Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

28. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.292/12-I.2/1994

An das

Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2

1031 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

GenAnw Dr. Reindl

Klappe 129

(DW)

Betrifft: Entwurf eines BG über die Durchführung der Strukturbereinigung
in der Binnenschifffahrt.

zu GZ 553.012/2-V/7-1994

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 26.9.1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf in folgenderweise Stellung zu nehmen:

Zu § 2:

1. Nach dem österreichischen Verwaltungsstrafrecht, das ebenso wie das gerichtliche Strafrecht ein "Schuldstrafrecht" ist, können nur physische Personen bestraft werden. Juristische Personen sind in ein Strafverfahren nur insoweit einbezogen, als sie nach § 9 Abs. 7 VStG 1991 "für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessener Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten" haften. Diesem Umstand wird jedoch durch die Fassung des § 2, in der von "Unternehmen" die Rede ist, die zu bestrafen seien, jedoch nicht Rechnung getragen, zumal die Definition der Verordnung 389 R 1101, der der Begriff "Unternehmen" offensichtlich entnommen ist, in Art. 2 Abs. 1 ausdrücklich natürliche und juristische Personen umfaßt. Zwar können grundsätzlich nach

Art. 11 Abs. 2 B-VG in einzelnen Gebieten der Verwaltung von den Grundsätzen des VStG abweichende Regelungen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes "erforderlich" sind - worunter nach ständiger Judikatur des VfGH (VfSlg. 8945) allerdings "unerlässlich" zu verstehen ist - doch würde eine solche, wesentlichen Grundsätzen des österreichischen Verwaltungsstrafrechtes entgegenstehende Regelung diese Voraussetzung kaum erfüllen. (siehe im übrigen Pkt. 3)

2. Die Fassung des Straftatbestandes sollte nicht nur die Strafdrohung für einen Verstoß gegen die dort genannten Vorschriften enthalten, sondern es sollte ihr auch der Umstand zu entnehmen sein, daß der Täter dadurch eine Verwaltungsübertretung begangen hat. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil der Strafbestimmung des § 2 sonst nicht zu entnehmen ist, daß es sich dabei um eine Verwaltungsstrafbestimmung handelt.

3. Es wird daher folgende Fassung des § 2 vorgeschlagen:

"§ 2. Wer gewerbsmäßig als Partikulier oder industrieller Unternehmer tätig ist und dabei gegen Bestimmungen der Verordnung 389 R 1101 in der jeweils geltenden Fassung, der gestützt auf Art. 6 und Art. 10 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen oder der gemäß diesem Bundesgesetz zu erlassenden Verordnung verstoßen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen."

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

28. Oktober 1994
Für den Bundesminister
Reindl